

## **INFORMATIONEN ÜBER DAS AUSWAHLVERFAHREN FÜR RICHTER AM EINHEITLICHEN PATENTGERICHT**

Bitte lesen Sie sich die Informationen über das Auswahlverfahren für Richter am Einheitlichen Patentgericht (EPG), die Auswahlkriterien sowie die Hinweise zum Ausfüllen des Bewerbungsformulars sorgfältig durch.

Das Auswahlverfahren für Bewerber für ein Richteramt am EPG umfasst folgende Schritte:

1. Eine erste Runde der Bewerberauswahl erfolgt auf der Grundlage der im nachstehenden Bewerbungsformular gemachten Angaben sowie der Lebensläufe der Bewerber, der Referenzen und der sonstigen eingereichten einschlägigen Unterlagen.
2. Die vom Beratenden Ausschuss in dieser ersten Runde des Auswahlverfahrens ausgewählten Bewerber werden zu einem von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses geführten Bewerbungsgespräch eingeladen. Bei diesem Gespräch geht es um die Bewertung der für die richterliche Tätigkeit am EPG erforderlichen Fähigkeiten wie bspw. richterliche Ethik, Erfahrung mit Arbeit unter hohem Termindruck, mündliche Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Arbeit in einem multinationalen und mehrsprachigen Umfeld etc.
3. Im Anschluss an die erste Auswahlrunde und die Gespräche legt der Beratende Ausschuss dem Verwaltungsausschuss eine Liste mit den von ihm vorgeschlagenen geeignetsten Kandidaten für Richterämter am EPG vor.
4. Auf der Grundlage dieser Liste wird der Verwaltungsausschuss die für das ordnungsgemäße Funktionieren des EPG erforderliche Anzahl von Richtern ernennen. Bei der Ernennung der Richter stellt der Verwaltungsausschuss das höchste Niveau an rechtlichem und technischem Sachverstand und eine ausgewogene Zusammensetzung des EPG durch Auswahl unter den Staatsangehörigen der Vertragsmitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage sicher.

Das gesamte Auswahlverfahren wird sich voraussichtlich über 7 Monate erstrecken, wobei der Zeitpunkt der Ernennungen von der tatsächlichen Arbeitsaufnahme des EPG abhängt.

### AUSWAHLKRITERIEN<sup>1</sup>:

#### **ÜBEREINKOMMEN ÜBER EIN EINHEITLICHES PATENTGERICHT (EPGÜ)**

##### ***Artikel 15***

- 1. Das Gericht setzt sich sowohl aus rechtlich qualifizierten als auch aus technisch qualifizierten Richtern zusammen. Die Richter müssen die Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen.*
- 2. Die rechtlich qualifizierten Richter müssen die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderliche Qualifikation haben.*
- 3. Die technisch qualifizierten Richter müssen über einen Hochschulabschluss und nachgewiesenen Sachverstand auf einem Gebiet der Technik verfügen. Sie müssen auch über*

---

<sup>1</sup> Das vollständige EPGÜ kann eingesehen werden unter: <https://www.unified-patent-court.org/sites/default/files/upc-agreement.pdf>

nachgewiesene Kenntnisse des für Patentstreitigkeiten relevanten Zivil- und Zivilverfahrensrechts verfügen.

### **Artikel 2 der Satzung des EPG**

1. Jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaats besitzt und die Voraussetzungen nach Artikel 15 des Übereinkommens und nach dieser Satzung erfüllt, kann zum Richter ernannt werden.
2. Die Richter müssen mindestens eine Amtssprache des Europäischen Patentamts gut beherrschen.
3. Die nach Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens für die Ernennung nachzuweisende Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten kann durch Schulungen nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a dieser Satzung erworben werden.

### **Hinweise zu den Auswahlkriterien:**

- Für jeden Vertragsmitgliedstaat werden ausführliche Informationen über die für eine richterliche Tätigkeit auf nationaler Ebene zu erfüllenden Anforderungen bereitgestellt. Bitte beachten Sie, dass Bewerber für Stellen als rechtlich qualifizierte Richter, **die keine amtierenden oder ehemaligen Richter sind**, über die erforderliche juristische Ausbildung und/oder Anzahl an Jahren juristischer Berufserfahrung verfügen müssen, die nach nationalem Recht für eine Berufung **entweder** an ein Instanzgericht, höheres Gericht **oder** Höchstgericht erforderlich sind. Da die Bewerber vom Beratenden Ausschuss bewertet und die ausgewählten Bewerber vom Verwaltungsausschuss an das EPG berufen werden, ist keine Bewertung/Vorauswahl/Stellungnahme eines nationalen Ausschusses oder Gremiums erforderlich.
- Artikel 15 Absatz 2 EPGÜ: „Die rechtlich qualifizierten Richter müssen die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderliche Qualifikation haben.“ Damit sind die Voraussetzungen für die Berufung in ein richterliches Amt **des Vertragsmitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger der Bewerber ist**, gemeint.
- Die Bewerber müssen Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein, die das EPGÜ unterzeichnet haben (<http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/agreement/?aid=2013001>). Um zum Richter **ernannt** zu werden, muss ein erfolgreicher Bewerber Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats sein, der das EPGÜ **ratifiziert** hat (<http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/agreement/?aid=2013001>).
- **Altersgrenze für die Berufung ins Amt eines rechtlich qualifizierten Richters:** Bewerber für das Amt eines rechtlich qualifizierten Richters müssen die Altersgrenzen für die Berufung in ein Richteramt auf **nationaler Ebene** einhalten. Es werden die Altersgrenzen für die Berufung an höhere und höchste nationale Gerichte herangezogen. Ist keine entsprechende Altersgrenze festgelegt, so gilt die allgemeine Altersgrenze für eine Berufung an das EPG von **67 Jahren** (Artikel 14aa Abs. 2 des Verordnungsentwurfs zu den Dienstbedingungen für Richter, Kanzler und Hilfskanzler).

- **Altersgrenze für die Berufung ins Amt eines technisch qualifizierten Richters:**  
Bewerber für das Amt eines technisch qualifizierten Richters müssen die allgemeine Altersgrenze für eine Berufung an das EPG von 67 Jahren einhalten.

#### **Artikel 17 EPGÜ**

1. Das Gericht, seine Richter und der Kanzler genießen richterliche Unabhängigkeit. Bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit sind die Richter an keine Weisungen gebunden.
2. Rechtlich qualifizierte Richter und technisch qualifizierte Richter, die Vollzeitrichter des Gerichts sind, dürfen keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben, es sei denn, der Verwaltungsausschuss hat eine Ausnahme von dieser Vorschrift zugelassen\*.
3. Ungeachtet des Absatzes 2 schließt die Ausübung des Richteramtes die Ausübung einer anderen richterlichen Tätigkeit auf nationaler Ebene nicht aus.
4. Die Ausübung des Amtes eines technisch qualifizierten Richters, bei dem es sich um einen Teilzeitrichter des Gerichts handelt, schließt die Ausübung anderer Aufgaben nicht aus, sofern kein Interessenkonflikt besteht.
5. Im Fall eines Interessenkonflikts nimmt der betreffende Richter nicht am Verfahren teil. Die Vorschriften für die Behandlung von Interessenkonflikten werden in der Satzung festgelegt.

**\* Diese Ausnahme muss von Bewerbern für Teilzeitstellen als rechtlich qualifizierte Richter, die bspw. weiter als Anwälte praktizieren wollen, sowie von Bewerbern für Vollzeitstellen als technisch qualifizierte Richter, die andere Beschäftigungen beibehalten möchten, beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass Bewerbern, die Mitglieder der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts (EPA) sind und dies auch bleiben möchten, keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Nur die in die Liste der geeignetsten Bewerber nach Artikel 2 Abs.3 der Satzung aufgenommenen Bewerber werden aufgefordert, eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 17 Abs. 2 EPGÜ zu beantragen.**

#### HINWEISE:

- Bitte laden Sie an der angegebenen Stelle Ihren in einer EPA-Amtssprache (Englisch, Französisch oder Deutsch) verfassten Lebenslauf in standardisierter Form hoch; verwenden Sie dazu das Europass Lebenslauf-Formular (<http://europass.cedefop.europa.eu>).
- Bitte geben Sie im Europass Lebenslauf die Kontaktinformationen von 2 oder 3 Referenzen an, die im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung kontaktiert werden können.
- Bitte laden Sie an der angegebenen Stelle Ihr in einer EPA-Amtssprache verfasstes Präsentationsschreiben hoch.
- Bewerber, die gegenwärtig als Richter tätig sind, können eine Stellungnahme des Präsidenten ihres derzeitigen Gerichts beifügen, in der auf folgende Fähigkeiten Bezug genommen wird: Kenntnisse des materiellen und prozessualen Patentrechts;

Arbeitseffizienz; Fähigkeit zur Zusammenarbeit; schriftliche Ausdrucksweise; generelles Urteilsvermögen.

- Einschlägige Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen (einschließlich Übersetzungen von Dokumenten, die im Original nicht in einer EPA-Amtssprache vorliegen) müssen hochgeladen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht erforderlich, beglaubigte Übersetzungen einzureichen; diese können aber zu einem späteren Zeitpunkt des Auswahlverfahrens angefordert werden.
- Alle hochgeladenen Urteile, Stellungnahmen oder Briefings sollten in Originalfassung übermittelt werden. Wenn die Originalfassung nicht in einer EPA-Amtssprache verfasst ist, wird empfohlen, eine englische, französische oder deutsche Übersetzung bereitzustellen. Ohne Übersetzung werden die entsprechenden Dokumente möglicherweise nicht berücksichtigt.
- Richter am EPG werden in multinationalen Spruchkörpern arbeiten. Deshalb werden Auslandserfahrung und die Bereitschaft zu einem Wohnortwechsel oder zu häufigen Reisen positiv bewertet.
- Sprachkenntnisse sind ein wichtiges Kriterium, daher werden Bewerber, die mehr als eine der EPA-Amtssprachen beherrschen, einen Vorteil gegenüber Bewerbern haben, die nur eine EPA-Amtssprache beherrschen. Bitte beachten Sie, dass zur Beurteilung der Eignung eines Bewerbers für eine Stelle eine unabhängige Überprüfung der Sprachkenntnisse auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorgenommen werden kann.
- Bewerber für Teilzeitstellen als rechtlich qualifizierte Richter, die weiter als Anwälte praktizieren oder lehren wollen, sowie Bewerber für Vollzeitstellen als technisch qualifizierte Richter, die andere Beschäftigungen beibehalten möchten, können aufgefordert werden, eine Ausnahme nach Artikel 17 Abs. 2 EPGÜ zu beantragen<sup>2</sup>.
  - o Mit dem Ausfüllen des Bewerbungsformulars stimmen Sie einer möglichen Überprüfung der darin enthaltenen Informationen zu.
  - o Sofern Sie an Schulungen im Budapester Trainings-Zentrum des EPG oder am Centre d'Études Internationales de la Propriété Intellectuelle (CEIPI) teilnehmen, willigen Sie ein, dass der Beratende Ausschuss die Ausbilder um ein Feedback zu Ihrer Bewerbung ersuchen kann.
  - o Wir weisen Sie darauf hin, dass eine Anstellung am EPG vom Bestehen eines Gesundheitstests abhängt.
  - o Wir weisen Sie darauf hin, dass eine Anstellung am EPG vom Bestehen einer umfassenden Hintergrund- und Sicherheitsüberprüfung abhängt.
  - o **DATENSCHUTZERKLÄRUNG:** In Einklang mit Artikel 15 Abs. 6 des Verordnungsentwurfs zu den Dienstbedingungen für Richter, Kanzler und Hilfskanzler werden die während des gesamten Auswahlverfahrens von dem Bewerber übermittelten personenbezogenen Daten streng vertraulich und nur

---

<sup>2</sup> Nur die in die Liste der geeignetsten Bewerber nach Artikel 2 Abs. 3 der Satzung aufgenommenen Bewerber werden aufgefordert, eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 17 Abs. 2 EPGÜ zu beantragen.

von zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen berechtigten Personen behandelt.

- Bitte füllen Sie das Bewerbungsformular aus.

Fragen zum Bewerbungsverfahren sind an das Sekretariat des Vorbereitungsausschusses zu richten.